

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 6 erhält ab 01.09.2015 folgende Fassung:

§ 6 Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2015:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	90 €	105 €
2 Kinder	68 €	79 €
3 Kinder	45 €	53 €
4 und mehr Kinder	15 €	18 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	180 €	210 €
2 Kinder	136 €	158 €
3 Kinder	90 €	106 €
4 und mehr Kinder	30 €	36 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	203 €	248 €	153 €
2 Kinder	152 €	186 €	115 €
3 Kinder	102 €	124 €	77 €
4 und mehr Kinder	35 €	42 €	26 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	406 €	496 €	-
2 Kinder	304 €	372 €	-
3 Kinder	204 €	248 €	-
4 und mehr Kinder	70 €	84 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Ferienbetreuung:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	9 €	18 €
35 Std./Woche	11 €	22 €
45 Std./Woche	14 €	28 €
55 Std./Woche	17 €	34 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten:

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	3 €	6 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	14 €	28 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	23 €	46 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	9 €	18 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	18 €	36 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	9 €	18 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Biberach an der Riß, 14.07.2015

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister